

## **BEKANNTMACHUNG**

- a) 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ der Stadt Bad Oeynhausen**
- b) Änderung des Geltungsbereiches der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ der Stadt Bad Oeynhausen**
- c) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ der Stadt Bad Oeynhausen**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

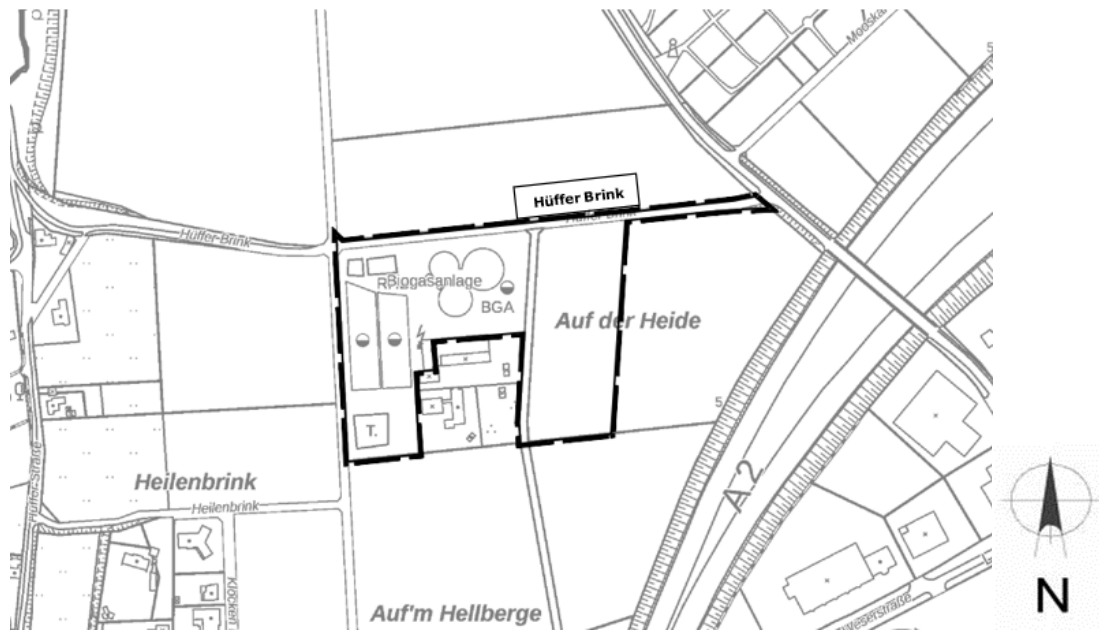
„Der Geltungsbereich zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ der Stadt Bad Oeynhausen im Stadtteil Rehme, bestehend aus den Flurstücken 213, 97, 182 (tlw.) und 99 (tlw.) der Flur 12, Gemarkung Rehme, wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 24.08.2023 die Änderung des Geltungsbereiches der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ beschlossen:

„Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ der Stadt Bad Oeynhausen in Rehme, bestehend aus den Flurstücken 213 (tlw.), 97, 182 (tlw.) und 99 der Flur 12, Gemarkung Rehme, zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die bereits bestehende Biogasanlage und die geplante Erweiterungsfläche für die Biogasanlage inkl. dem vorhandenen privaten Wirtschaftsweg sowie die nördlich angrenzende Straße Hüffer Brink. Die landwirtschaftliche Hofstelle ist kein Bestandteil mehr des Geltungsbereiches.“

Der geänderte Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan geänderter Geltungsbereich 63. Änderung Flächennutzungsplan - maßstabslos

c)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 24.08.2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird in der Zeit vom

**06.11.2023 bis einschließlich 24.11.2023**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein persönlicher Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen.

Stellungnahmen können während der Dauer der Auslegungsfrist elektronisch per E-Mail ([m.boenisch@badoeynhausen.de](mailto:m.boenisch@badoeynhausen.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können

Stellungnahmen auch per Post oder persönlich (Rathaus II, Schwarzer Weg 6) abgegeben werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 23.02.2023 zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Hüffer Brink“ sowie der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung zur Änderung des Geltungsbereiches und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 24.08.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 23.02.2023 sowie den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 24.08.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bad Oeynhausen, den 19.10.2023

Bökenkröger  
(Bürgermeister)